

Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 04.05.2021

1. Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung und die Bekanntmachung form- und fristgerecht erfolgten und die Beschlussfähigkeit vorliegt; Einwände werden nicht geltend gemacht.

Der Vorsitzende informiert zu dem am Sitzungstag eingegangenen Antrag der GRÜNE-Fraktion zur Ausweisung von Wildnisgebieten und Prüfung der Waldbetreuung durch die Forstbetriebsgemeinschaft Saar-Hochwald w.V., den die Ratsmitglieder kurzfristig vor der Sitzung durch E-Mail erhalten haben und erläutert kurz den wesentlichen Inhalt.

Der Fraktionsvorsitzende Schramm begründet diesen Antrag ergänzend wie folgt:

Zu 1.: Die vielen alten Buchen- und Eichenwaldbestände sollten besonders geschützt werden; dort sollte der Wald sich selbst überlassen bleiben.

Zu 2.: Durch die Verringerung der zu bewirtschaftenden Gesamtwaldfläche habe sich der Alternativvorschlag zur Einstellung eines Försters durch Beauftragung der Forstbetriebsgemeinschaft ergeben.

Der Fraktionsvorsitzende Keren erklärt, dass der vorliegende Fraktionsantrag der GRÜNEN nicht beraten werden könne, da er nicht dringlich sei.

Hierzu erwidert der Fraktionsvorsitzende Schramm, dass sich die Dringlichkeit aus dem Zusammenhang der Ziffer 2 des Antrages mit der aktuell anstehenden Förstereinstellung ergebe.

Der Fraktionsvorsitzende Dr. Trierweiler erklärt, dass er die Idee, über die Ausweisung eines Wildnisgebietes zu beraten, im Grundsatz sehr gut finde.

Mitglied Franziskus erklärt, dass die Beratung des Antrages eine detaillierte Karte erfordere.

Der Fraktionsvorsitzende Fixemer erklärt, dass sich vorliegend die aktuell zu entscheidende Frage stelle, ob die Entscheidung, einen Förster einzustellen umgesetzt werden solle oder nicht, ob die Stellenausschreibung ggf. aufgehoben oder zurückgestellt werden soll bzw. ob neu ausgeschrieben werden solle.

Der Vorsitzende regt wegen des Zusammenhangs von Ziffer 2 des Antrags zu TOP 4 an, diesen Antragsteil in die Beratung mit einfließen zu lassen und den Antrag in Gänze in der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses zu beraten.

Dem zustimmen erklärt Mitglied Raczek, dass mit dem Antrag erreicht werden solle, eine kurzfristige Entscheidung über die Einstellung eines Försters zu verschieben.

Mitglied Kerpen erklärt, dass er den Antrag der GRÜNE-Fraktion im Grundsatz gut finde, regt im Hinblick auf die Terminologie - Naturwaldzelle, Naturschutzgebiet, Wildnisgebiet - allerdings an, die entsprechenden Unterschiede darzustellen.

Auf die entsprechende Frage von Mitglied Petgen erklärt der Vorsitzende, dass die Abwicklung des anliegenden Aufgabenspektrums ohne Förster schwierig sein werde. In diesem Zusammenhang erwähnt er ausdrücklich die über die Waldbewirtschaftung dem Förster ebenfalls obliegenden Aufgaben der Baumkontrolle, des Jagdwesens und des Naturschutzes.

Aufgrund der vorgenannten Diskussion unterbleibt eine förmliche Abstimmung über die Aufnahme des Antrages der GRÜNE-Fraktion zur Aufnahme in die Tagesordnung.

2. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Gemeinderatsausschüsse

Der Finanz-, Personal- und Bildungsausschuss (FPBA) hat aufgrund eines Vorschlags der Verwaltung am 29.10.2020 unter TOP 6 eine Änderung verschiedener Bestimmungen der seit 16. Mai 2017 geltenden Geschäftsordnung (GO) als Empfehlung an den Gemeinderat beschlossen.

Nach Beratung dieser Ausschussempfehlung sowie eines darüber hinausgehenden GO-Änderungsvorschlages der Verwaltung hat der Gemeinderat am 22.04.2021 unter TOP 4 (Vorlage 2020/130-01-01-01) eine Änderung der Geschäftsordnung nicht mit der notwendigen Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder beschlossen. Damit wurden u. a. die Aktualisierung der seit Beginn der 10. Wahlperiode durch Gemeinderatsbeschluss gebildeten Ausschüsse in § 16 Abs. 1 GO sowie die Festlegung der Ausschussgeschäftsbereiche bis dato nicht vorgenommen. Vor einer zum späteren Zeitpunkt wieder

aufzunehmenden Beratung der weitgehenderen GO-Änderung schlägt die Verwaltung vor, zum jetzigen Zeitpunkt die Neufassung des § 16 Abs. 1 GO zur Bestätigung der schon gegebenen Ausschuss-Praxis zu beschließen.

Der Fraktionsvorsitzende Fixemer erklärt, dass die SPD-Fraktion unter der Maßgabe, dass die in § 18 Abs. 3 GO vorgeschlagene Ermächtigung des Bürgermeisters zur Veräußerung oder zum Tausch von gemeindeeigenen Grundstücken auf eine Grundstücksgröße von 150 qm bei einem Grundstückswert-Höchstwert von 5.000,00 Euro begrenzt werde, mit dem zur Gemeinderatssitzung vom 22.04.2021 vorgelegten umfassenden Beschlussvorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung einverstanden sei.

Der Vorsitzende erwidert hierzu, dass der insoweit weitergehende Beschlussvorschlag heute nicht auf der Tagesordnung stehe.

Der Fraktionsvorsitzende Schramm befürwortet im Interesse des Handlungsspielraums der Ausschüsse die sofortige Aufnahme des neu gefassten § 19 GO in die Geschäftsordnung.

Mitglied Schirrah beantragt, ggf. alternativ zu einer Abstimmung über die gesamte GO-Änderung wegen der Inkraftsetzung der vorgesehenen Änderung der Ausschussermächtigungen über die Änderungen der §§ 16 und 19 GO abstimmen zu lassen.

Danach stellt der Fraktionsvorsitzende Fixemer den Antrag, über alle anstehenden Änderungen der Geschäftsordnung unter Berücksichtigung seiner vormaligen Erklärung zu § 18 Abs. 3 GO abzustimmen. Der Vorsitzende äußert hierzu seine Bedenken.

Anschließend werden folgende drei Abstimmungen mit den jeweils angegebenen Ergebnissen durchgeführt:

- Umfassende Änderung der GO: 8 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen.
- Änderung des § 16 GO (Beschlussvorschlag) und § 19 GO (nach Beschlussvorschlag vom 22.04.2021): 11 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen.

Beschlussvorschlag: 11 Ja-Stimmen, eine Nein-Stimme, 7 Enthaltungen.

Beschluss:

Die Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Gemeinderatsausschüsse der Gemeinde Perl werden mangels der gemäß § 39 KSVG erforderlichen Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates abgelehnt.

Abstimmungsergebnisse:

Siehe oben.

3. Abrechnung und Abschluss von Sanierungsgebieten; Vergabe von Beratungsleistungen

Im Zusammenhang mit der Städtebauförderung hat die Gemeinde Perl in den Ortsteilen Perl (1985), Besch (1996) und Nennig (1989) Sanierungsgebiete ausgewiesen. Der Bund hat entsprechend europaweiter Vorgaben das „Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsprogramm“ bereits im Jahr 2013 für beendet erklärt, und die Länder mit letztmaliger Fristsetzung zum 31.12.2022 zur Schlussabrechnung aufgefordert. Entsprechend dieser Frist hat das Land die Kommunen aufgefordert die Schlussabrechnungen zum **31.12.2021** vorzulegen. Landesweit sind 127 Sanierungsgebiete seit 1971 ausgewiesen, davon sind bis jetzt noch 96 nicht abgerechnet.

Aufgrund der langen Laufzeiten und der Komplexität und Vielfalt der Einzelmaßnahmen gestaltet sich der rechtliche Abschluss und die förderrechtliche Schlussabrechnung sehr umfangreich. Wie bei der Beauftragung des Gutachterausschusses bereits informiert, ist die Begleitung durch ein entsprechendes Sachverständigenbüro erforderlich.

In Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport (MIBS) wurden die Leistungen beschränkt ausgeschrieben. Die eingereichten Angebote werden derzeit ausgewertet. Mit dem Ergebnis erfolgt eine weitere Projektvorlage beim MIBS. Ziel ist aufgrund der Dringlichkeit eine baldmögliche Auftragsvergabe, um mit den eigentlichen Arbeiten zum Abschluss der Maßnahme zügig beginnen zu können. Zur Vermeidung zeitliche Verzögerungen bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderats am 10.06.2021 hat die Verwaltung vorgeschlagen, den Klima-, Umwelt- und Bauausschuss zu der Auftragsvergabe zu ermächtigen.

Auf die Frage von Mitglied Kerpen bzgl. des augenscheinlichen Differenzbetrags zur Vorlage 2021/077 (Beauftragung Gutachterausschuss) gibt die Verwaltung folgende Auskunft:

Bei den Auftragsvergaben handele es sich um unterschiedliche Leistungen. Der beauftragte Gutachterausschuss ermittle insofern die Bodenwerterhöhungen, um ggfls. Ausgleichsbeiträge zu einem späteren Zeitpunkt zu erheben. Bei den hier vorgelegten Leistungen handele es sich um Beratungsleistungen zur Abwicklung der

Gesamtmaßnahme.

Die Verwaltung bestätigt auf Frage des Fraktionsvorsitzenden Schramm, dass die aktuell bekannten Gutachter- und Beratungskosten insgesamt rd. 160.000,00 Euro betragen. Ergänzend weist die Verwaltung darauf hin, dass die Gemeinde in dem Zeitraum von 1998 bis 2017 bei Gesamtausgaben in Höhe von rd. 4,6 Mio. Euro rd. 2,2 Mio. Euro an Fördermitteln für die Sanierungsmaßnahmen erhalten habe; Angaben zu weiter zurückliegenden Ausgaben und Einnahmen könnten nicht mehr nachvollzogen werden.

Auf die entsprechende Frage des Fraktionsvorsitzenden Dr. Trierweiler erklärt die Verwaltung ferner, dass die Ausgiebigkeit der Mittel von 160.000,00 Euro im Hinblick auf die zu erwartenden Gutachter- bzw. Berater-Stundensätze nicht genau abgeschätzt werden könne. Weitere Leistungen, die über die bis dato bekannten hinausgehen, seien nicht bekannt.

Beschluss:

1. Ermächtigung des Klima-, Umwelt- und Bauausschusses zur Vergabe von Beratungsleistungen zur Abrechnung der Sanierungsgebiete.
2. Information des Gemeinderates über die Auftragsvergabe in der nächsten Sitzung.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.